

Merkblatt zum Schlichtungsverfahren

Auszug aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Verfahrensablauf

Für ein Schlichtungsgesuch genügt es, die Gegenpartei zu bezeichnen, die Begehren zu nennen und in wenigen Worten (auch stichwortartig) die Streitigkeit zu umschreiben. Die Eingabe erfolgt schriftlich oder vor Ort bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll (Art. 202 ZPO). Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Eine Nachreicherung in Papierform kann verlangt werden (Art. 130 ZPO). Begehren per Telefon oder Telefax sind nicht gültig.

Die Schlichtungsbehörde versucht in **mündlicher, formloser Verhandlung**, die Parteien zu **versöhnen** (Art. 201 ZPO), d.h. zwischen den Parteien einen Vergleich zu erreichen, der spätestens an der Schlichtungsverhandlung schriftlich unterzeichnet werden kann.

Trotz Mündlichkeit des Verfahrens kann es zur Vorbereitung der Schlichtungsbehörde von Vorteil sein, wenn beide Parteien die zentralen Vorbringen schon kurz schriftlich erläutern und die entsprechenden Urkunden einreichen (wie z.B. den Mietvertrag, das Kündigungsformular, die Aufforderung zur Mängelbehebung etc.).

Die Schlichtungsbehörde kann von sich aus bei den Parteien die Herausgabe wesentlicher Urkunden verlangen oder einen Augenschein durchführen (Art. 203 Abs. 3 ZPO). Die Parteien können die Akten einsehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 53 Abs. 2 ZPO). Die Schlichtungsbehörde stellt sämtliche Eingaben der Parteien vor der Schlichtungsverhandlung der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zu.

Im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde gelten keine Gerichtsferien.

2. Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist **kostenlos**. Es werden zudem keine Parteientschädigungen gesprochen (Art. 113 ZPO), d.h. jede Partei trägt ihre Auslagen selbst, inklusive die Kosten einer allfälligen anwaltlichen Vertretung.

2.1 Ausnahme

Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung kann die Schlichtungsbehörde der fehlbaren Partei Verfahrenskosten auferlegen (Art. 115 ZPO). Ebenso kann die Schlichtungsbehörde der fehlbaren Partei, insbesondere bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung, eine Ordnungsbusse im Sinne von Art. 128 ZPO auferlegen.

2.2 Unentgeltliche, anwaltliche Rechtsvertretung

Eine Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung unter folgenden Voraussetzungen (Art. 117 ff. ZPO):

- a) Die Person verfügt nicht über die nötigen Mittel zur Prozessführung (Prozessarmut). Dies muss sie beweisen, indem sie ausführlich ihre finanziellen Verhältnisse darlegt und belegt.
- b) Ihre Rechtsbegehren erscheinen nicht als aussichtslos.

- c) Der Beizug einer Rechtsvertretung muss im konkreten Fall notwendig sein, namentlich wegen der Bedeutung des Prozesses, besonderen Schwierigkeiten des Falls, oder weil die Gegenpartei bereits anwaltlich vertreten ist.

In der Praxis bestellt die Schlichtungsbehörde nur mit Zurückhaltung eine unentgeltliche Rechtsvertretung, denn das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde ist einfach und ermöglicht so in der Regel auch juristischen Laien, ohne anwaltliche Vertretung ihre Rechte auszuüben.

3. Mitwirkungspflichten

Die Parteien und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet (Art. 160 ZPO). Insbesondere haben sie:

- a) als Partei wahrheitsgemäß auszusagen;
- b) Urkunden herauszugeben; ausgenommen ist die anwaltliche Korrespondenz, soweit sie die berufsmässige Vertretung einer Partei oder einer Drittperson betrifft;
- c) einen Augenschein durch Sachverständige zu dulden.

3.1 Folgen der Verweigerung

Verweigert eine Partei die Mitwirkung *unberechtigterweise*, so berücksichtigt dies die Schlichtungsbehörde bei der *Beweiswürdigung* (Art. 164 ZPO). Da mit der Verweigerung zugleich ein angemessener Schlichtungsversuch in einem kostenlosen Verfahren vereitelt werden kann, riskiert die Partei, dass die Schlichtungsbehörde ihr wegen bös- oder mutwilliger Prozessführung die *Gerichtskosten* auferlegt (Art. 115 ZPO). Auch bezahlt unnötige Prozesskosten, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO).

3.2 Verweigerungsrechte

Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie (Art. 163 ZPO):

- a) eine ihr im Sinne von Artikel 165 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
- b) sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar machen würde; ausgenommen sind die Revisorinnen und Revisoren; Artikel 166 Absatz 1 Buchstabe b dritter Teilsatz gilt sinngemäss.

Trägerinnen und Träger anderer, gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Nahestehende Personen im Sinne von Art. 165 ZPO sind,

- a) wer mit einer Partei verheiratet ist oder war oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- b) wer mit einer Partei gemeinsame Kinder hat;
- c) wer mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- d) die Pflegeeltern, die Pflegekinder und die Pflegegeschwister einer Partei;
- e) die für eine Partei zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Die Stieffgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.